



Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Berlin School of Economics and Law

Prof. Dr. Clemens Arzt
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

Auswahl aktueller Gerichtsentscheidungen und Aufsätze

Stand Juni 2018

<p><u>StPO</u></p>	
<p><u>Urteile</u></p>	
<p>Es besteht weder allgemeiner Vorrang der StPO gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht noch umgekehrt. Kommt sowohl repressives als auch präventives polizeiliches Handeln in Betracht, sind strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungsgrundlagen grds. nebeneinander anwendbar. Auf präventiv-polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen beruhende Erkenntnisse können als Beweismittel im Strafverfahren verwertet werden, sofern sie rechtmäßig erhoben wurden und zur Aufklärung der Straftat dienen. Nicht erforderlich ist, dass formelle Anforderungsvoraussetzungen nach der StPO gewahrt worden sind. Staatsanwaltschaft muss jedoch zeitnah, wahrheitsgemäß und vollständig über Hintergründe der polizeilichen Maßnahmen informiert werden.</p>	<p>BGH 26.04.2017, GSZ 2018, 71</p>
<p>Wenn Standortdaten i.S.v. § 113b TKG nicht abgerufen werden können, weil die Netzbetreiber die gesetzlichen Speicherpflichten nicht umsetzen, können die gem. § 96 TKG gespeicherten Standortdaten gem. § 100g II StPO analog erhoben werden.</p>	<p>LG Mannheim, 18.01.2018, ZD 2018, 223</p>

Wird in strafrechtlichem Ermittlungsverfahren ED gem. § 81b 2. Alt. StPO angeordnet und wird Strafverfahren im weiteren Verlauf eingestellt oder Beschuldigter freigesprochen, braucht es für (weitere) Anordnung der ED Restverdacht. Der muss sich zumindest auch aus Anlasstat ableiten lassen.	OVG Bautzen, 17.10.2017, DÖV 2018, 532
Bei Sexualdelikt ist regelmäßig von besonderer Veranlagung/Neigung des Täters auszugehen, was erhöhte Rückfallgefahr in sich birgt. So auch bei Polizeibeamten, bei dem Anlasstat auf pädophil-sexuelle Neigung hindeutet und der Anlasstat mit Dienststrecker mit dem Risiko der jederzeitigen Entdeckung begangen hat. Auch Abbildung des Geschlechtsteils des Beschuldigten kommt im Rahmen erkennungsdienstlicher Maßnahmen des § 81 b StPO in Betracht.	VG Cottbus, 14.02.2018, DÖV 2018, 377
Stellt sich Beschuldigter einem Verfahren und folgt insbesondere regelmäßig allen Ladungen, so liegt die Annahme von Fluchtgefahr regelmäßig fern, sofern nicht – aus Sicht des Beschuldigten – neue, maßgebliche Anhaltspunkte für eine deutlich höhere Strafe und damit einen höheren Fluchtanreiz vorliegen.	OLG Köln, 01.06.2017 StV 2018, 164
Durchsuchung aufgrund durch BND gekaufter CD mit Finanzdaten von Personen kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK.	EGMR, 06.10.2016 NJW 2018, 921
Bloßes Dulden einer Durchsuchung stellt keine konkludente Zustimmung zur Durchsuchung dar. Eine Wohnung verliert nicht ihren grundgesetzlichen Schutz dadurch, dass die Tür bereits (hier durch die Feuerwehr) gewaltsam geöffnet wurde.	LG Hamburg, 09.10.2017 StraFo 2018, 22
ED nach § 81b 2. Alt. StPO setzt voraus, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme formell betrachtet Beschuldigter eines Strafverfahrens war. Hinsichtlich Voraussetzungen der ED ist Verfahren, das gem. § 170 Abs. 2 oder § 154 StPO eingestellt wurde, nur dann nicht mehr verwertbar, wenn zu Grunde liegender Schuldvorwurf ausgeräumt ist.	OVG Bautzen, 20.07.2017 ZD 2018, 52
Der mit Wohnungsdurchsuchung verbundene schwerwiegende Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG setzt Anfangsverdacht voraus, der über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen und auf konkreten Tatsachen beruhen muss. Eine Durchsuchung darf nicht Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Anfangsverdachts erst erforderlich sind. Durchsuchung ist unverhältnismäßig, wenn naheliegende grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahmen ohne greifbare Gründe unterbleiben oder zurückgestellt werden und Maßnahme außer Verhältnis zur Stärke des im jeweiligen Verfahrensabschnitt bestehenden Tatverdachts steht.	BVerfG, 10.11.2017 HRRS 2017 Nr. 1100
Werden im Rahmen einer Durchsuchung Geräte aufgefunden, die als elektronisches Speichermedium dienen, sind sie zunächst nach § 110 StPO durchzusehen und auszulesen, um Entscheidung herbeizuführen, welche beweiserheblichen Daten sich darauf befinden. Ist derartige Auswertung nicht an Ort und Stelle möglich, können Geräte zum Zwecke der Durchsicht und Auswertung vorübergehend sichergestellt werden. Sicherstellung der elektronischen Speichermedien stellt jedoch keine Beschlagnahme dar, sondern ist gem. § 110 StPO noch Teil der Durchsuchung. Erst, wenn Beweisgeeignetheit bzw. die mögliche Einziehung der sichergestellten Gegenstände nach der Auswertung bejaht werden kann, ist Beschlagnahmeanordnung zu treffen.	LG Dessau-Roßlau, 03.01.2017 StV 2018, 79 (Ls.)
Dem von Durchsuchungsmaßnahme nach § 103 StPO betroffenen Dritten ist grundsätzlich bei Vollzug der Maßnahme Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses mit vollständiger Begründung auszuhändigen. Dies kann in Ausnahmefällen bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs oder entgegenstehender schutzwürdiger Belange des Beschuldigten vorläufig zurückgestellt werden. Zurückstellung der Bekanntgabe umfasst jedoch im Regelfall nicht Tatsachenmitteilung, aus denen sich Wahrscheinlichkeit	BGH, 28.06.2017 HRRS 2017 Nr. 750

ergibt, dass sich die gesuchten Gegenstände in den Räumlichkeiten des Drittbetroffenen befinden. Gefährdung des Untersuchungszwecks kann bei Maßnahme gegen Dritten i.S.d. § 103 StPO u.a. dann in Betracht kommen, wenn dieser im Anschluss an Durchsuchungsmaßnahme als Zeuge vernommen werden soll und daher Gefahr besteht, dass Bekanntgabe der vollständigen Gründe der Durchsuchungsanordnung den Inhalt der Aussage beeinflussen könnte. Neben Gefährdung des Untersuchungszweckes können im Falle einer Durchsuchung bei Dritten der sofortigen Bekanntgabe der vollständigen Gründe auch schutzwürdige Belange des Beschuldigten entgegenstehen. Bekanntgabe des vollständigen Tatwurfes gegen Beschuldigten in diesem Verfahrensstadium kann gerade im Fall besonders stigmatisierender Sachverhalte oder sensibler Beziehungen zu dem Drittbetroffenen, wie etwa im Fall einer Durchsuchung bei dem Arbeitgeber oder Geschäftspartner des Beschuldigten, zu irreparabler Brandmarkung des Beschuldigten führen und zunächst zurückzustellen sein.

Zugangsgesicherter Kommunikationsinhalt in E-Mail-Postfach, auf das Nutzer nur über eine Internetverbindung zugreifen kann, unterfällt Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 I GG). Fernmeldegeheimnis knüpft an das Kommunikationsmedium an und begegnet jenen Gefahren für die Vertraulichkeit, die sich gerade aus Verwendung dieses Mediums ergeben, das einem staatlichen Zugriff leichter ausgesetzt ist als direkte Kommunikation zwischen Anwesenden. Derartige Gefahrenlage besteht aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit des Nutzers auch für Fälle der auf einem Mailserver des Providers gespeicherten E-Mails, weil Kommunikationsteilnehmer keine Möglichkeit hat, Weitergabe der E-Mails durch Provider zu verhindern. Da Art. 10 I GG Vertraulichkeit der Kommunikation schützt, ist Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung kommunikativer Daten ohne Einwilligung des Betroffenen, aber auch schon Anordnung des Zugriffs, Eingriff in grundrechtlich geschützte Position des Postfachinhabers. §§ 94ff. StPO ermöglichen Sicherstellung und Beschlagnahme entsprechender E-Mails. Es bedarf richterlicher Entscheidung über die Beschlagnahme (§ 98 StPO) nur, wenn Daten über den Postfachinhalt nicht freiwillig herausgegeben werden. Dies richtet sich nicht allein nach Willen des Providers, sondern auch nach demjenigen des durch Art. 10 I GG geschützten Postfachinhabers, mithin des Telekommunikationsnutzers. Verfassungsrechtlich ist erforderlich, dass der Postfachinhaber spätestens vor Durchführung der Maßnahmen hierüber unterrichtet wird, damit er bei Sichtung seines E-Mail-Bestandes seine Rechte wahrnehmen kann. Einfachrechtlich wird dies durch § 35 StPO umgesetzt. Eine Zurückstellung der Benachrichtigung ist gesetzlich nicht vorgesehen und führt zur Rechtsfehlerhaftigkeit der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme.

Art. 10 I GG schützt nicht nur Kommunikationsinhalt, sondern auch Informationen über Ort, Zeit und Art und Weise der Kommunikation. Grundrechtsschutz erstreckt sich daher auch auf Verkehrsdaten der Telekommunikation, die Aufschluss über an Kommunikation beteiligten Personen und Umstände der Kommunikation geben. Rechtswidrige Datenerhebung steht strafverfahrensrechtlicher Verwendung nicht von vorneherein entgegen: Entsprechend den Grundsätzen der relativen Verwertungsverbote bedarf es Einzelfallabwägung, ob rechtswidrige Datenerhebung auch die zweckändernde Verwendung verbietet.

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund polizeilicher Tatprovokation liegt vor, wenn unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person durch eine von einem Amtsträger geführte Vertrauensperson (VP) in einer dem Staat zurechenbaren Weise zu Straftat verleitet wird und dies zu einem Strafverfahren führt. In diesem Sinne tatprovokierendes Verhalten gegeben, wenn polizeiliche VP in Richtung auf das Wecken der Tatbereitschaft oder eine Intensivierung der Tatplanung mit einiger Erheblichkeit

BGH, 26.01.2017
StV 2018, 72 (Ls.)

BGH, 07.12.2017
HRRS 2018 Nr. 176

<p>stimulierend auf Täter einwirkt. Auch bei anfänglich bereits bestehendem Anfangsverdacht kann eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vorliegen, soweit Einwirkung im Verhältnis zum Anfangsverdacht „unvertretbar übergewichtig“ ist. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung sind insbesondere Grundlage und Ausmaß des gegen den Betroffenen bestehenden Verdachts, Art, Intensität und Zweck der Einflussnahme sowie die eigenen, nicht fremdgesteuerten Aktivitäten des Betroffenen in den Blick zu nehmen. Vorstrafen begründen für sich allein keinen ausreichenden Anhalt für Annahme möglicher Tatgeneigtheit.</p>	
<p>Mit Ablauf der Überleitungsvorschrift des § 12 EGStPO zum 29.07.2017 besteht keine gesetzliche Grundlage mehr, um nach § 96 I 1 Nr. 1 TKG gespeicherte Standortdaten rückwirkend zu erheben.</p>	<p>BGH, 03.08.2017 NSTz 2018, 47</p>
<p><u>Aufsätze</u></p>	
<p>Onlinedurchsuchung und Quellen-TKÜ in der StPO</p>	<p>Kochheim, KriPoZ 2018, 60</p>
<p>Grenzen des Lockspitzeinsatzes. Eine rechtsvergleichende Betrachtung am Maßstab der EMRK.</p>	<p>Schmidt, KriPoZ 2018, 187</p>
<p>Die Auswertung von DNA-Spuren auf äußerliche Merkmale</p>	<p>Rath, GSZ 2018, 67</p>
<p>Die partielle Abschaffung des Richtervorbehalts bei Blutprobenentnahmen nach § 81a II StPO – Abschied von einem prozessualen Stolperstein</p>	<p>Stam, NZV 2018, 155</p>
<p>Polizist als Beschützergarant – Von der Garantienpflicht eines Polizeibeamten bei privat erlangtem Wissen im Zusammenhang mit dem Thema „Reichsbürger“</p>	<p>Jahn, JuS 2018, 181</p>
<p>Erweiterte Zeugenpflichten gegenüber der Polizei im Ermittlungsverfahren</p>	<p>Soiné, NSTz 2018, 141</p>
<p>„Non-conviction-based confiscation« – Ein Fremdkörper im neuen Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung?</p>	<p>Schilling/Hübner StV 2018, 49</p>
<p><u>Polizeirecht</u></p>	
<p><u>Urteile</u></p>	
<p>Bezeichnung von Polizeibeamten als „Bullen“ hat sich aufgrund häufigen Gebrauchs von ursprünglich rein negativer Bedeutung gelöst und stellt heute lediglich umgangssprachliches Synonym für Polizeibeamten dar. Damit muss keine Herabsetzung verbunden sein.</p>	<p>AG Bremen, 02.02.2018, StV 2018, 452</p>
<p>Rechtlich nicht zu beanstanden, wenn Dienstherr die charakterliche Eignung eines Einstellungsbewerbers für den Polizeivollzugsdienst verneint wegen Erkenntnissen aus einem gegen diesen geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat. Gilt auch, wenn Betroffener die vorgeworfenen Verfehlungen als Jugendlicher unter 18 Jahren begangen hat.</p>	<p>OVG Berlin-Brandenburg, 26.03.2018, NJ 2018, 213</p>
<p>Weitergabe personenbezogener Daten über Anmelder oder Versammlungsleiter einer Versammlung, die Versammlungsbehörde an Polizei übermittelte, an LKA und Verfassungsschutz bedarf einer rechtlichen Grundlage. Prophylaktische Übermittlung personenbezogener Daten für noch nicht real eingetretene Gefahrenabwehraufgaben ist unzulässig.</p>	<p>VG Lüneburg, 17.01.2018, ZD 2018, 286</p>

Wegen Eingriff in Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen setzt Vergabe des Merkmals „gewalttätig“ in polizeilichen Informationssystemen hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung und auf Tatsachen beruhende Gründe voraus, die diese Bewertung rechtfertigen.	OVG Saarlouis, 30.01.2018, RDV 2018, 177 (Ls.)
Für Verletzung des Art. 3 EMRK braucht es nicht zwingend tätliche Handlungen, auch mangelnde Aufklärungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Nachverfolgung einer möglichen Menschenrechtsverletzung kann solche begründen. EGMR fordert daher, zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte einzuführen, um Nachverfolgung von möglichen Menschenrechtsverletzungen zu vereinfachen.	EGMR 09.11.2017, EuGRZ 2018, 142
Identitätsfeststellung und Datenabgleich eines deutschen Staatsangehörigen afghanischer Abstammung im Zug von Berlin nach Freiburg mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig. Identitätskontrollen im Grenzbereich dürfen keine gleiche Wirkung von Grenzübertrittskontrollen entfalten. Es müssen Konkretisierungen und Einschränkungen durch nationales Recht sichergestellt werden, die eine solche Wirkung vermeiden. § 23 BPolG genügt diesen Anforderungen nicht. Ebenso wenig § 15 BPolG und die innerdienstliche Vorgabe „BRAS 120“.	VGH Baden-Württemberg, 13.02.2018 StraFo 2018, 120
<u>Aufsätze</u>	
Kennzeichnung von Polizeivollzugsbeamten aus nationaler und EMRK-Perspektive	Guckelberger, DÖV 2018, 421
Mindestkörpergrößen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst auf dem Prüfstand	Spitzlei, NVwZ 2018, 614
Neuerung im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz – Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für Beamte	Reuter, Die Polizei 2018, 119
Polizeilicher Schusswaffengebrauch und Schießtraining	Baller, Bürgerrechte&Polizei/CILIP 115, 4/2018, 18
Die Kostentragung für Polizeieinsätze bei Fußballspielen – eine neue Verwaltungsgebühr ante portas?	Pötsch, NVwZ 2018, 868
Polizeieinsatzkosten bei Großveranstaltungen reine Staatssache?	Schiffbau/Wieland, ZRP 2018, 90
Aufenthalts- und Betretungsverbot für gewaltbereite Hooligans	Wernthaler, PolizeiInfoReport 03/2018, 2
Zur Doppelfunktionalität von heimlichen Ermittlungsmaßnahmen am Beispiel der Online-Durchsuchung	Roggan, GSZ 2018, 52
Biometrische Videoüberwachung – was wäre wenn...	Jandt, ZRP 2018, 16
Hypothetische Datenneuerhebung und Kennzeichnungspflichten im polizeilichen Informationsverbund	Augustin/Nar, Die Polizei 2018, 166
„Kriminalitätsbelastete Orte“: Wer hat Angst vorm Kottbusser Tor?	Keller, Bürgerrechte&Polizei/CILIP 115, 4/2018, 18
Polizeiliches Handeln bei Anscheinsgefahr und Gefahrenverdacht	Schenke, JuS 2018, 505
Handlungsfeld für Polizei und Sozialbehörden – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Neuwald, DPolBl 3.2018, 23
Die wichtigsten Rechtsgrundlagen – Datenübermittlung zwischen Jugendämtern und Polizei	Kirchhoff, DPolBl 3.2018, 17
Polizeiliche Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden – Minderjährige und Polizei	Niechziol, DPolBl 3.2018, 17

Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen – Gefahrenabwehr durch Inobhutnahmen	Kirchhoff, DPolBl 3-2018, 6
Die Rolle der Polizei – Mitwirkung der Polizei an Inobhutnahmen durch Jugendämter	Kirchhoff, DPolBl 3.2018, 9
Predictive Policing im deutschen Polizeirecht	Rademacher, AöR 2017, 367
Rechtliche und taktische Probleme bei Fußballspielen der 1. und 2. Bundesliga – ein Event oder Krisenherd? -	Knape, Die Polizei 2018, 143
Die Beteiligung von Geheimdiensten an sicherheitsbehördlichen Verfahren	Roggan, KriPoZ 2018, 109
Polizeiliche Todesschüsse 2016	Diederichs, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 113, 2017, 49
Keine Polizeigewalt - Protest und Polizei beim Hamburger G20-Gipfel	Busch/Monroy, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 113, 2017, 63
Militarisierung des Protest Policing - Polizeikrieger als autoritäre Konfliktlösungsstrategie	Kirsch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 114, 2017, 78
Der digitale Wilde Westen - Kleine Übersicht zur entgrenzten Überwachung	Derin, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 114, 2017, 3
Anlasslose Personenkontrollen als grund- und menschenrechtliches Problem	Aden, Zeitschrift für Menschenrechte 2/2017, 54
Deradikalisierung im Dschungel von Polizei und Geheimdiensten	Burczyk, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 113, 2017, 3
Interpol - Ein Fremdkörper im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts?	Tabbara, Vorgänge 219, 3/2017, 113
Grenzüberschreitendes Abhören - Die „Verfügbarkeit von Daten“ in der Europäischen Union	Monroy, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 114, 2017, 22
Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht	Arzt/Schuster DVBl. 2018, 351
Gefährder in Haft? Kritische Anmerkungen zu einem bayerischen Experiment	Kuch, DVBl. 2018, 343
Polizeibefugnisse bei drohender Gefahr – Überlegungen zur Reichweite und Verfassungsmäßigkeit des neuen Art. 11 Abs. 3 PAG	Möstl, BayVBl. 2018, 156
Das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen – Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus	Löffelmann, BayVBl. 2018, 145
Das Gesetz zur effektiven Überwachung gefährlicher Personen und die daraus erwachsenen neuen Befugnisse der Bayerischen Polizei	Müller, BayVBl. 2018, 109
Und seid ihr nicht willig, so brauchen wir Gewalt! Die Verwaltungsvollstreckung der Bundespolizei	Albrecht/Braun, VR 2018, 73 & 109
Bayern: Polizeirecht in neuen Bahnen	Waechter, NVwZ 2018, 458
Überwachung durch Polizei oder Nachrichtendienst – Stellungnahme zum Beitrag von Johannes Unterreitmeier	Masing, GSZ 2018, 1
Überwachung durch Polizei oder Nachrichtendienst – kein Unterschied?	Unterreitmeier, GSZ 2018, 1
Das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen – Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus	Löffelmann, BayVBl. 2018, 145
Das subjektive Sicherheitsgefühl – Ein Betätigungsfeld für die Polizei?	Müller, Kriminalistik 2018, 162
Gefahrenträchtiges Gefährderrecht	Brodowski/Jahn/Schmitt-Leonardy, GSZ 2018, 7
Reformbedürftigkeit des baden-württembergischen Polizeigesetzes	Nachbaur, VBIBW 2018, 15 & 97
Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention	Singelstein, NSTz 2018, 1

Gerichtliche Entscheidungen im Vorfeld von G20 in Hamburg- Rekonstruktion und Analyse	Mehde, DÖV 2018, 1
Der Einsatz mobiler Videotechnik im Polizeirecht	Ruthig, GSZ 2018, 12
Automatische Kennzeichenlesesysteme – Ein Mittel zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten	Knape, Die Polizei 2018, 11
Schleierhafte Schleierfahndung – Zu den unionsrechtlichen Anforderungen an anlasslose Personenkontrollen	Michl, DÖV 2018, 50
Die rechtliche Einordnung der Mehrzweckpistole (MZP) 1 – Schusswaffe oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt?	Ebert, Die Polizei 2018, 9
Die Entschädigung für polizeiliches Einschreiten – Versuch einer Systematisierung	Spitzlei/Hautkappe, DÖV 2018, 134
<u>Versamlungsrecht</u>	
<u>Urteile</u>	
Ersucht Polizei im Rahmen einer Gefahrerforschungsmaßnahme eine andere Behörde um Amtshilfe, sind ihr idR Amtshilfehandlungen der ersuchten Behörde zuzurechnen, sofern sie Rahmen des Amtshilfeersuchens nicht eindeutig überschreiten. Aufenthalt in einem der Unterkunft für potentielle Demonstrationsteilnehmer dienenden Camp ist unter dem Gesichtspunkt Vorwirkungen der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 I GG geschützt, wenn Versammlungsteilnahme ohne Unterkunftsmöglichkeit nicht zu realisieren ist. Faktischer Eingriff in Versammlungsfreiheit ist jedenfalls dann gegeben, wenn das staatliche Handeln einschüchternd oder abschreckend wirkt bzw. geeignet ist, freie Willensbildung und Entscheidungsfreiheit derjenigen Personen zu beeinflussen, die an Versammlungen teilnehmen wollen. Betrifft staatliche Maßnahme lediglich geschützten Vorfeldbereich ist bei Gesamtwürdigung ein umso strengerer Maßstab anzulegen, je größer räumliche oder zeitliche Entfernung zur geschützten Versammlung ist und je weniger daher für spätere Versammlungsteilnehmer ein Bezug zur späteren Versammlung erkennbar ist. Unangekündigter Tiefflug eines Kampfflugzeuges i.H.v. nur 114 m über Camp, das potentiellen Teilnehmern einer bevorstehenden Demonstration als ortsnahe Unterkunft dient, hat aus Sicht eines durchschnittlichen Betroffenen einschüchternde Wirkung und damit als faktischer Eingriff in Versammlungsfreiheit zu werten. Führt Bundeswehr in Amtshilfe für zuständige Polizeibehörde Maßnahme der Gefahrerforschung im Vorfeld einer konkreten Gefahr durch, handelt es sich auch dann nicht um einen nach Art. 87a II GG unzulässigen Einsatz der Streitkräfte im Innern, wenn sie dafür spezifisch militärisches Gerät nutzt.	BVerwG 25.10.2017, JZ 2018, 457 = GSZ 2018, 208 Anm. Enders in JZ 2018, 464 Anm. Kutscha in GSZ 2018, 108 Anm. Sachs in JuS 2018, 596
Uniformverbot nach § 3 I VersammIG bei Tragen gleichartiger Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politische Gesinnung, wenn Auftreten in diesen Kleidungsstücken geeignet ist, suggestiv militante, einschüchternde Wirkung zu erzielen, d.h. wenn Eindruck entstehen kann, dass Kommunikation im Sinne eines freien Meinungs austausches abgebrochen und eigene Ansicht notfalls gewaltsam durchgesetzt werden soll.	BGH, 11.01.2018 GSZ 2018, 120 Mit Anm. Fickenscher in NJW 2018, 1893
Zeitliche/örtliche Trennung zeitgleich angemeldeter Versammlung kann zur Verhinderung eines Versammlungsverbots/-auflösung auf § 15 I,III SächsVersG gestützt werden, ebenso wie das zur Durchsetzung verhängte Betretensverbot. Ob Person unter Betretensverbot fällt, ist aus Sicht eines fähigen, besonnenen und sachkundigen Polizeibeamten zu beurteilen.	Sächs OVG, 25.01.2018 DÖV 2018, 492
Versammlungsrechtliche Beschränkungen bei einem „rollenden Theater“	NdsOVG, 01.11.2017 DÖV 2018, 82 (Ls.)

	NordÖR 2018, 35
Rechtmäßiges Versammlungsverbot anlässlich des G20-Gipfels in Form einer Allgemeinverfügung für einen größeren räumlichen Bereich	OVG Hamburg, 03.07.2017 NordÖR 2018, 42 (Ls.)
Rechtmäßige Verlegung des Kundgebungsortes einer Versammlung durch die Versammlungsbehörde	OVG Hamburg, 03.07.2017 NordÖR 2018, 42 (Ls.)
Faktischer Eingriff in Versammlungsfreiheit durch Tiefflug eines Tornado-Kampflugzeugs über Demonstranten-Camp	BVerwG, 25.10.2017 DÖV 2018, 249 (Ls.)
Anordnung, statt eines Aufzugs lediglich eine Standkundgebung durchzuführen, begründet ein Feststellungsinteresse unter dem Aspekt der schweren Grundrechtsbetroffenheit. Polizeiliche Einsatzplanung im Vorfeld einer Versammlung muss darauf gerichtet sein, vorhersehbare Störungen effektiv bis an die Grenze des tatsächlich Möglichen und rechtlich Zulässigen abzuwehren.	VG Gera, 29.03.2017 ThürVBl. 2018, 35
Angemeldete Kundgebung mit Redebeiträgen, Musikdarbietungen rechtsextremer Bands und Verkaufsständen ist keine kommerzielle Vergnügungsveranstaltung, sondern öffentliche Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes, die auf Teilhabe an öffentlicher Meinungsbildung zielt. Enthält Veranstaltung sowohl Elemente, die auf Teilhabe an öffentlicher Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zwecke nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob „gemischte“ Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist. Bleiben insoweit Zweifel, so bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass Veranstaltung wie eine Versammlung behandelt wird.	VG Meiningen, 03.07.2017 ThürVBl. 2018, 39
Ermächtigung zur Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit knüpft an Gefährdung von Rechtsgütern an. Prognose, dass für den Gedenktag des 09.11. geplante Veranstaltung das Gedenken an Opfer der nationalsozialistischen Gewalt und Willkürherrschaft verletzt, kann nicht allein auf Gesinnung der Anmelder gestützt werden. Gefahrenprognose bedarf konkreter, auf zu erwartenden Verlauf der Demonstration bezogener Anhaltspunkte.	VG Meiningen, 03.07.2017 ThürVBl. 2018, 39
Ermächtigung zur Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit knüpft an Gefährdung von Rechtsgütern an. Prognose, dass für den Gedenktag des 09.11. geplante Veranstaltung das Gedenken an Opfer der nationalsozialistischen Gewalt und Willkürherrschaft verletzt, kann nicht allein auf Gesinnung der Anmelder gestützt werden. Gefahrenprognose bedarf konkreter, auf zu erwartenden Verlauf der Demonstration bezogener Anhaltspunkte.	ThürOVG, 07.11.2016 ThürVbl. 2018, 31
Zeitliche Verlegung eines Aufzugs von Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum ist nicht allein deshalb berechtigt, weil dieser an einem 09.11. stattfinden soll.	VG Gera, 02.11.2016 ThürVBl. 2018, 32
Zur versammlungsrechtlichen Zulässigkeit bestimmter Kundgebungsmittel.	VG Meiningen, 14.04.2016 ThürVBl. 2018, 43
<u>Aufsätze</u>	
Amtshilfe durch die Bundeswehr bei polizeilichen Maßnahmen der Landesbehörden? Rechts- und Rechtsschutzfragen der Amtshilfe vor dem BVerwG	Enders, JZ 2018, 464 Anm. zu BVerwG 25.10.2017
Versammlungen Rechtsextremer an historisch sensiblen Orten	Eisele, ThürVBl 2018, 25
Die Unzulässigkeit staatlicher Einflussnahme auf Versammlungen	Lindner/Bast, NVwZ 2018, 708
Unmittelbarer Zwang im Versammlungsgeschehen – Möglichkeiten und Grenzen	Brenneisen, Die Polizei 2018, 97
Das Versammlungswesen als Gegenstand der Landesgesetzgebung	Kniesel, DIE POLIZEI 2018, 172
Protestcamps als Versammlungen i.S.v. Art. 8 I Grundgesetz?	Hartmann, NVwZ 2018, 200

Versammlungsrechtliche Waffenverbote: Betrachtung im Lichte der verfassten Gestaltungs- und Typenfreiheit	Brenneisen, KR 2018, 34
Versammlungen Rechtsextremer an historisch sensiblen Daten	Söhnke/Hyckel ThürVBl. 2018, 25
Übersichtsaufnahmen im Versammlungsgeschehen – Berlin schafft Rechtsklarheit und –sicherheit in Abgrenzung zu (Überwachungs-) Aufnahmen und -Aufzeichnungen	Knape, Die Polizei 2018, 1
<u>Polizei und Straßenverkehr</u>	
<u>Urteile</u>	
Abschleppen eines stillgelegten, aber nicht verkehrsbehindernd abgestellten Kfz im Wege des Sofortvollzugs ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Regelmäßig ist zunächst der Versuch zu unternehmen, den vorrangig verantwortlichen Halter als Adressat einer möglichen Ordnungsverfügung mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln und ihn aufzufordern, das Fahrzeug zu entfernen.	OVG Münster, 24.11.2017 NZV 2018, 94
<u>Aufsätze</u>	
Zur Bekanntgabe und Wirksamkeit unsichtbarer Verkehrszeichen	Weber, VerwR 2018, 44
Zum Abschleppen eines auf dem Gehweg geparkten Motorrollers	Weber, DAR 2018, 109